

INHALT

- | | |
|--|---|
| 1. Novelle zum Landes-Polizeigesetz | 5. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner 2014 |
| 2. Novelle zum Tiroler
Veranstaltungsgesetz 2003 | 6. Bedarfszuweisungen 2013 |
| 3. Information betreffend die Untersuchungs-
pflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen
gemäß Lebensmittelrecht | Verbraucherpreisindex für November 2013
(vorläufiges Ergebnis) |
| 4. Überprüfungen von öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen gemäß
§ 134 Abs. 1 WRG in Tirol | |

1.

Novelle zum Landes-Polizeigesetz

Die vom Tiroler Landtag am 6. November 2013 beschlossene Novelle zum Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 1/2014, bringt aufgrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgende Änderungen betreffend das bis dato absolute Bettelverbot des § 10 leg. cit.:

Nunmehr wird bestimmt, dass das Betteln **in ausschließlich stiller und passiver Form erlaubt** ist. Verboten bleibt weiterhin das Betteln

- in aufdringlicher oder aggressiver Weise wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten, Beschimpfen oder lautstarkes Klagen,
- in gewerbsmäßiger Weise und
- unter aktiver Mitwirkung von unmündigen minderjährigen Personen (vor Vollendung des 14. Lebensjahres).

Weiters kann die **Gemeinde** nach § 10 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz durch **Verordnung** an bestimmten öffentlichen Orten auch das Betteln in einer nicht im § 10 Abs. 1 genannten Form untersagen, wenn aufgrund der Anzahl an bettelnden Personen die Benützung der betreffenden öffent-

lichen Orte durch andere Personen derart erschwert wird, dass dadurch ein Missstand, der das örtliche Gemeinschaftsleben stört, vorliegt oder unmittelbar bevorsteht.

Zu beachten ist, dass eine solche Durchführungsverordnung nur bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen erlassen werden kann.

Ob ein Missstand bereits besteht oder unmittelbar bevorsteht, ist nach den konkreten Verhältnissen in der jeweiligen Gemeinde zu beurteilen und wird durch entsprechende amtswegige Erhebungen nachzuweisen sein. Der Gesetzgeber wollte den Gemeinden vor allem eine Handhabe geben, das Betteln aus einem bestimmten Anlass für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen, um etwa ein verstärktes Auftreten von Bettelei am Rande oder aus Anlass von Veranstaltungen und Ereignissen im öffentlichen Raum zu unterbinden, wenn sich dies als Missstand darstellen sollte.

Die Erlassung einer derartigen Verordnung unterliegt dem Verordnungsprüfungsverfahren nach § 122 TGO. Die Aufsichtsbehörde hat das Vorliegen der genannten Voraussetzungen im Rahmen dieses Verfahrens zu überprüfen.

2.

Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003

Die vom Tiroler Landtag am 12. Dezember 2013 beschlossene und voraussichtlich Anfang Februar kundzumachende Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 bringt folgende Änderungen:

Die Anmeldefrist für Veranstaltungen, zu denen höchstens 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden, beträgt künftig vier Wochen. Als Großveranstaltungen werden Veranstaltungen ab 1.500 Besuchern oder Teilnehmern festgelegt, sodass in Zukunft erst ab dieser Personenanzahl ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen ist.

Weiters werden erstmals **historisch gewachsene Veranstaltungen** definiert (vgl. § 2 Abs. 12). Bei diesen kann der Veranstalter, sofern es sich um eine Großveranstaltung handelt, beantragen, dass statt dem bisher verpflichtend vorzulegenden sicherheits- und rettungstechnischen Konzept eine mündliche Verhandlung vor der Behörde durchgeführt wird. Dort sind alle Fragen der Sicherheit, der Rettungstechnik und des Brandschutzes zu erörtern. Es liegt dabei nach wie vor in der **Verantwortung des Veranstalters**, alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem Gesetz

erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, damit die Veranstaltung rechtzeitig bescheinigt (vgl. § 7 Abs. 1 leg. cit.) oder unter Auflagen mit Bescheid (vgl. § 8 leg. cit.) bewilligt werden kann.

Entsprechend den Angaben in den Einreichunterlagen sind von der Behörde die notwendigen Sachverständigen beizuziehen, wenn der Veranstalter nicht bekannt gibt, dass er von sich aus diese beizieht oder die notwendigen Gutachten beibringt. Allfällige unvollständige Angaben oder Unterlagen sind wie bisher von der Behörde nach § 7 Abs. 2 lit. a unter Setzung einer Frist nachzufordern. Die Kosten für eine erneute Verhandlung oder die Beiziehung von Sachverständigen sind dem Veranstalter nach den Bestimmungen des AVG aufzuerlegen.

Da in einer Gemeinde nicht nur historisch gewachsene Veranstaltungen, sondern auch Veranstaltungen von Vereinen regelmäßig und wiederkehrend abgehalten werden, wird empfohlen, dass die Gemeinde den Veranstalter anweist, in seinem Interesse die Anmeldungsunterlagen möglichst frühzeitig der Behörde vorzulegen.

3.

Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, i. d. F. BGBl. II Nr. 359/2012, sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Trinkwassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der genannten Verordnung von einem Untersuchungsberechtigten durchführen zu lassen hat. Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist zumindest einmal im Jahr zu überprüfen.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, die hierfür erforderliche Auftragsvergabe für das **Jahr 2014** an einen Untersuchungsberechtigten nach den §§ 65 oder 73 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) rechtzeitig zu veranlassen.

Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar (www.bmg.gv.at –

Link „VerbraucherInnengesundheit“ – „Lebensmittel“ – „Trinkwasser“).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. Die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse sollten durch den beauftragten Untersuchungsberechtigten direkt in das **Wasserinformationssystem Tirol (WIS Tirol)** übertragen werden. Die Untersuchungsberechtigten sind dafür ausgerüstet.

Die Durchführung der Beprobung hat gemäß Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) zu erfolgen. Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalausgang, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang bei einer Volluntersuchung hat die Parameter des Anhangs I der TWV zu umfassen, soweit diese nicht durch Bescheide des Landeshaupt-

mannes reduziert wurden. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass in Anhang I Teil B der TWV der **Parameter Uran** mit einem Parameterwert von **15 µg/l** aufgenommen wurde. Der **Parameterwert für Blei** wurde mit Dezember 2013 auf **10 µg/l** herabgesetzt.

Für wasserfachliche Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Abt. Wasserwirtschaft/Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft zur Verfügung (Kontakt: 0512/508-4231 bzw. siedlungswasserwirtschaft@tirol.gv.at), hinsichtlich Details zur Umsetzung der lebensmittelrechtlichen Vor-

gaben der dortige Sachbearbeiter, Herr DI Johannes Pinzer (Tel. 0512/508-4215, E-Mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at).

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren, da die Gemeinde aufgrund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

Mag. Gabriele Achleitner
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

4.

Überprüfungen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäß § 134 Abs. 1 WRG in Tirol

Die im Folgenden wiedergegebenen Vorgaben für Fremdüberwachungen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Tirol stellen einen Auszug aus einem Dokument dar, welches im Volltext unter www.tirol.gv.at/wasserinfo zum Download verfügbar ist.

Mindest-Anforderungen an Gutachten zu Überprüfungen nach § 134 Abs. 1 WRG in Tirol:

Ausgehend vom Wortlaut des § 134 Abs. 1 WRG („Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.“) gilt für dessen Umsetzung in Tirol:

- **Hinsichtlich technischer Fragen einschließlich Schutzgebieten** ist für die Fremdüberwachung von Wasserversorgungsanlagen die **ÖVGW-Richtlinie W 60 (Juli 2010)** als Basis hinsichtlich Umfang, Inhalt und Gliederung anzuwenden. Bei Vorgangsweise in diesem Sinn ist zu erwarten, dass die Anforderungen lt. Auflistung im Schreiben Zl. IIIa1-W-111/88 vom 14. November 2012 erfüllt werden.

Bei großen Anlagen ist u. U. eine differenzierte Betrachtung betreffend die Anforderung „Inspektion der wesentlichen Anlagenteile“ erforderlich: Die ÖVGW-Richtlinie W 60 lässt stichprobenartige Überprüfungen zu. Eine *nachvollziehbare* Auswahl von Stichproben wird bei § 134-Überprüfungen von großen Wasserversorgungsanlagen zu akzeptieren sein.

- **Zur hygienischen Überprüfung:**

Bei korrektem Vollzug der Trinkwasserverordnung besteht *kein* zusätzlicher Handlungsbedarf im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 134 WRG. Eine *nachvollziehbare*

Aussage über die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung ist vom § 134-Fremdüberwacher in seinen Bericht aufzunehmen. Dabei ist insbesondere zusammenfassend Bezug zu nehmen auf die entsprechenden Feststellungen der GutachterInnen gemäß § 73 LMSVG (nachvollziehbares Zitat in geeignetem Umfang). Der Fremdüberwacher im Sinn von § 134 WRG muss daher selbst *nicht* GutachterIn gemäß § 73 LMSVG sein.

- **Zur Auswahl von Sachverständigen oder geeigneten Anstalten und Unternehmungen:**

Für die Fremdüberwachung gemäß § 134 WRG sind technisches, planerisches und betriebliches Fachwissen bzw. Erfahrung von zentraler Bedeutung. Dementsprechend kommen als § 134-Fremdüberwacher in Frage:

- befugte PlanerInnen des Fachbereichs Trinkwasser – Planung, Bau und Betrieb – mit entsprechenden Referenzen;
- erfahrene MitarbeiterInnen von Wasserversorgungsunternehmen mit Referenzen betreffend Planung, Bau und Betrieb im eigenen Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen, in denen eigene MitarbeiterInnen regelmäßig Anlagen planen und errichten); dabei wird vorausgesetzt, dass diese Personen in Wasserversorgungsunternehmen beschäftigt sind, welche hinsichtlich ihrer Größenordnung zumindest der der überwachten Anlage entsprechen;
- In bewusster Abweichung von Richtlinien der ÖVGW und von einschlägigen Normen kommt die Fremdüberwachung durch MitarbeiterInnen der überwachten Anlage beim Vollzug von § 134 WRG in Tirol ausdrücklich *nicht* in Frage (Trennung von Eigen- und Fremdüberwachung).

Grundlagen für Überprüfungen nach § 134 Abs. 1 WRG in Tirol:

Als wesentlichste Grundlagen sind zu nennen (neben dem Wasserrechtsgesetz 1959 i. d. g. F. (WRG) sowie dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz i. d. g. F. (LMSVG), dieses in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung i. d. g. F. (TWV)):

das Regelwerk der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) hier insbesondere:

- ÖVGW-Richtlinie W 60: Leitfaden für die technische Fremdüberwachung. Durchführung der technischen Fremdüberwachung von Trinkwasserversorgungsanla-

gen gemäß ÖVGW-Richtlinie W 59 – ÖNORM B 2539. ÖVGW, Wien, Juli 2010

- ÖNORM B 2539/ÖVGW-Richtlinie W 59: Technische Überwachung von Trinkwasserversorgungs-Anlagen – Regelwerk der ÖVGW. ON Österreichisches Normungsinstitut, Wien, 1.12.2005
- ÖVGW-Richtlinie W 85: Betriebs- und Wartungshandbuch für Trinkwasserversorgungs-Unternehmen. Grundsätze für die Erstellung und Führung von Betriebs- und Wartungshandbüchern in Trinkwasserversorgungs-Unternehmen.

ÖVGW, Wien, Februar 2008

*Dr. Stefan Wildt
Abteilung Wasserwirtschaft*

5.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2014

Ertragsanteile an	Jänner		Änderung	
	2013	2014	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	9.307.589	9.949.692	642.104	6,90
Lohnsteuer	19.560.825	20.626.528	1.065.703	5,45
Kapitalertragsteuer	652.730	153.020	-499.711	-76,56
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	484.252	577.890	93.638	19,34
Körperschaftsteuer	13.687.525	14.957.970	1.270.445	9,28
Abgeltungssteuern Schweiz	0	70.104	70.104	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	9.275	992	-8.283	-89,31
Stiftungseingangssteuer	5.528	6.999	1.472	26,62
Bodenwertabgabe	151.801	122.873	-28.928	-19,06
Stabilitätsabgabe	1.252.692	1.031.020	-221.672	-17,70
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	45.112.216	47.497.088	2.384.872	5,29
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer	19.159.971	19.615.722	455.750	2,38
Abgabe von alkoholischen Getränken	10	28	17	168,32
Tabaksteuer	1.284.509	1.412.720	128.211	9,98
Biersteuer	156.164	144.522	-11.641	-7,45
Mineralölsteuer	4.233.708	3.859.092	-374.616	-8,85
Alkoholsteuer	93.642	95.197	1.555	1,66
Schaumweinsteuer	633	640	8	1,22
Kapitalverkehrsteuern	52.868	41.133	-11.735	-22,20
Werbeabgabe	393.431	388.778	-4.653	-1,18
Energieabgabe	683.056	891.440	208.384	30,51
Normverbrauchsabgabe	356.816	308.746	-48.070	-13,47
Flugabgabe	98.522	82.547	-15.975	-16,21
Grunderwerbsteuer	6.359.758	6.315.257	-44.501	-0,70
Versicherungssteuer	721.043	699.666	-21.377	-2,96
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.164.270	1.264.750	100.480	8,63
KFZ-Steuer	81.503	86.903	5.400	6,63
Konzessionsabgabe	245.806	233.325	-12.482	-5,08
rechnungsmäßig Ertragsanteile	35.085.712	35.440.468	354.756	1,01
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern *)	34.206.628	34.561.385	354.756	1,04
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	79.318.844	82.058.473	2.739.629	3,45
*) davon:				
Getränkesteuer ausgleich	5.125.943	5.219.717	93.775	1,83
Werbesteuer ausgleich	63.168	62.339	-829	-1,31
Werbeabgabe nach der Volkszahl	330.263	326.440	-3.823	-1,16
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

6. Bedarfszuweisungen 2013

Bezirk	EWZ per 31.10.2011	Kranken- häuser	Volks- schulen	Hauptsch. Polytechn. Lehrgang Sonder-schulen	Abwasser- beseitigung *)	Wasser- versorgung	Wildbach- und Lawinen- verbauung	Kata- strophen- schäden	Straßen Wege Brücken	Gemeinde- und Mehrzweck- häuser	Altenheime	Kindergärten, Jugendheime	Feuerwehr		Sonstige Zwecke	Gesamt
													Geräte-häuser	Fahrzeuge und Ausrüstung		
Bezirk Imst	56.660	768.000	350.000	1.233.900	1.024.270	774.700	135.000	170.535	846.000	895.500	850.000	305.050	450.000	71.000	1.518.000	9.391.955
Bezirk Innsbruck-Land	167.082		1.466.000	2.362.500	1.303.290	771.000	506.100	250.449	3.022.000	1.740.000	350.000	1.880.628	958.080	140.500	2.362.457	17.113.004
Bezirk Innsbruck-Stadt	121.076														9.000.000	9.000.000
Bezirk Kitzbühel	61.794	330.900	478.000	1.166.500	517.710		210.000	151.355	752.000	430.000	1.270.000	187.393	570.000	33.000	634.920	6.731.778
Bezirk Kufstein	101.251	218.500	778.400	1.749.000	237.250	580.000	150.000	79.638	850.000	926.600	300.000	503.539		42.500	1.528.616	7.944.043
Bezirk Landeck	43.703	624.000	595.000	308.100	605.790	640.000	496.000	113.458	2.104.000	498.000	15.000	427.216	530.000	39.000	953.546	7.949.110
Bezirk Lienz	49.553	555.000	638.000	946.000	413.200	454.000	476.000	300.243	2.210.700	975.000		196.647	25.000	160.920	2.550.428	9.901.138
Bezirk Reutte	31.711	300.000	575.000	136.000	885.870	885.000	275.000	3.037	1.774.800	930.000		19.620	470.000	123.000	1.575.000	7.952.327
Bezirk Schwaz	79.247	553.400	315.000	1.784.353	242.920	840.000	61.000	332.451	2.180.000	1.290.000	350.000	556.000		137.000	1.035.408	9.677.532
Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen																5.327.518
Gesamtsumme	712.077	3.349.800	5.195.400	9.686.353	5.230.300	4.944.700	2.309.100	1.401.166	13.739.500	7.685.100	3.135.000	4.076.093	3.003.080	746.920	21.158.375	90.988.405

*) inklusive Bedarfszuweisungen für den Gebührenhaushalt Kanal

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2013

(vorläufiges Ergebnis)

	Oktober 2013 (endgültig)	November 2013 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	108,4	108,5
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	118,7	118,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	131,3	131,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	138,1	138,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	180,6	180,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	280,8	281,0
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	492,7	493,1
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	627,7	628,3
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	629,8	630,4
Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Durchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat November 2013 beträgt 108,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2013 um 0,1% gestiegen (Oktober 2013 gegenüber September 2013: -0,1%). Gegenüber November 2012 ergibt sich eine Steigerung um 1,4% (Oktober 2013/2012: +1,4%).		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck